

RAHMENVERTRAG ZUR NUTZUNG VON CONNECTED SERVICES

Der Kunde ist Eigentümer bestimmter Baumaschinen oder nutzt bestimmte Baumaschinen (nachfolgend „**Baumaschine**“ oder „**Baumaschinen**“ genannt), die mit einem Remote-Management-System des Typs Volvo Construction Equipment Telematics für Maschinen (nachfolgend das „**Telematik-System**“ genannt) und/oder einem Co-Piloten-System ausgestattet sind. Das Telematik-System und der Co-Pilot beinhalten die Erfassung, Speicherung und einen interaktiven Austausch von Daten über ein Kommunikationsnetzwerk zur Überwachung und Verwaltung bestimmter Funktionen der Baumaschinen.

Dieser Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Connected Services („**Vertrag**“) legt die Bedingungen fest, gemäß denen die Daten über die Baumaschine verarbeitet werden. Ebenso legt er die Bedingungen für bestimmte Services fest, die dem Kunden, der diese Daten nutzt, erbracht werden („**Connected Services**“ oder „**Services**“). Die Services beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, *Assist, CareTrack, Kraftstoffbericht, Statusbericht, proaktive Überwachung der Maschine, Wartungs- und Reparaturplanung und Nutzungs- und Effizienzreporting* und können von Zeit zu Zeit ergänzt oder geändert werden. Konkrete Bedingungen für bestimmte Services können separat entweder in Dokumenten, auf die dieser Vertrag ausdrücklich verweist, oder in anderen Dokumenten, die auf diesen Vertrag als Basisvertrag für die Erbringung der entsprechenden Services verweisen, festgelegt werden. Die Services werden erbracht, falls und in dem Maße (1) wie der Kunde sie gemäß den Abläufen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, abonniert hat, oder gemäß dem Registrierungsprozess, der andernfalls durch den Händler für die konkreten Services festgelegt wurde; oder (2) wie gebührenfreie Services in den entsprechenden Baumaschinenspezifikationen enthalten sind.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Verträge, Vereinbarungen oder Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Connected Services. Ebenso enthält er alle Bedingungen, die die Parteien in Bezug auf die Connected Services getroffen haben.

Datenschutz und Datenverarbeitung: Im Zuge der Bereitstellung der Services, wird der Händler im Auftrag des Kunden Daten verarbeiten. Einige Daten gelten als „personenbezogene Daten“ (im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679, die „**DSGVO**“). In Bezug auf eine entsprechende Verarbeitung gilt der Kunde als „Verantwortlicher“ und der Händler als der „Auftragsverarbeiter“ des Kunden. Dem Händler ist es erlaubt, Unterauftragsverarbeiter für die entsprechende Verarbeitung zu beauftragen. Dies beinhaltet, ohne darauf beschränkt zu sein, die Volvo Construction Equipment AB („**Volvo CE**“), die Volvo Information Technology AB („**Volvo IT**“) und die HCL Technologies Limited („**HCL**“) sowie die HCL Technologies Sweden AB („**HCL Sweden**“). In den Anhängen 2 und 3 sind die Bedingungen für die Verarbeitung niedergelegt.

Ungeachtet des Vorstehenden haben jeder Händler und die Volvo CE das Recht, Daten (sowohl personenbezogene Daten als auch anderweitige Daten) von Baumaschinen und den Services für eigene Zwecke zu nutzen und zu verarbeiten. Soweit die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, gelten der Händler bzw. die Volvo CE jeweils entsprechend als „Verantwortlicher“. Falls gewünscht, stimmt der Kunde zu, den Händler und/oder die Volvo CE bei der Bereitstellung von Informationen oder der Erlangung von Einwilligungen von betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitungsaktivitäten durch den Händler und/oder die Volvo CE als Verantwortlicher zu unterstützen.

Durch das Anklicken des Feldes „Hiermit akzeptiere ich den Rahmenvertrag nebst Anlagen“ oder das Herunterladen, den Zugang, die Installation oder die sonstige Nutzung in Bezug auf die Services oder die entsprechenden internetbasierten Portale oder Programmierschnittstellen, bestätigt der Kunde, dass er diesen Vertrag gelesen und verstanden hat, dass er alle notwendigen Vollmachten hat, diesen Vertrag abzuschließen und dass er den Händler, die Volvo CE und die Unternehmen der Volvo Group ermächtigt, die in diesem Vertrag vorgesehenen Aktivitäten vorzunehmen und er akzeptiert die Bedingungen dieses Vertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung. .

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1 Connected Services - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anhang 2 Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Anhang 3 Technische und organisatorische Maßnahmen der Unterauftragsverarbeiter

Anhang 4 Technische und organisatorische Maßnahmen der Robert Aebi GmbH

Anhang 1 - Connected Services – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages, Erfassung, Speicherung und Austausch der Daten

1.1. Dieser Vertrag kann in elektronischer Form geschlossen werden und bedarf sodann keiner Unterschrift. Der Händler macht dem Kunden mit der Zurverfügungstellung des Vertrages auf einer so genannten „Landingpage“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Vertrages. Der Kunde nimmt das Angebot durch Klicken auf das Kästchen „Hiermit akzeptiere ich den Rahmenvertrag Connected Services nebst Anlagen“ verbindlich an, womit der Vertrag mit den hierin festgelegten Vertragsbedingungen zustande kommt. Der Antrag kann jedoch nur angenommen und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf das Kästchen „Hiermit akzeptiere ich den Rahmenvertrag Connected Services nebst Anlagen“ die Bedingungen dieses Vertrags akzeptiert. Das Zustandekommen des Vertrages wird durch das Übersenden einer Bestätigung des Händlers per E-Mail an den Kunden dokumentiert.

In dieser E-Mail wird dem Kunden der Vertragstext vom Händler auf einem dauerhaften Datenträger (pdf-Datei) zugesandt. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.

1.2. Zur Erbringung der Services, können bestimmte Daten (wie in diesem Abschnitt nachfolgend beschrieben) erfasst, gespeichert und erhalten werden durch: (1) das Telematik-System, (2) die Diagnose-Tools, (3) den Co-Piloten und (4) den Händler, den Kunden oder Dritte.

Die betreffenden Daten beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen zur Leistung der Baumaschinen, Daten zu Geopositionierung, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstofffüllstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehler) und Alarmmeldungen, baumaschinentypspezifische Informationen (Ladegewicht, Betriebs-/Standzeiten, Hardware-/Softwarekonfiguration, Arbeitsmodus etc.) sowie die Seriennummer und sonstige Identifikationsdaten. Einige Funktionen der Services kombinieren gegebenenfalls Daten mehrerer Drittanbieter von Services.

1.3. Das Angebot zum Bezug der Connected Services richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.4. Das Telematik-System ist ein von den Lizenzgebern der Volvo CE entwickeltes auf Telematik basierendes System. Es besteht aus einem On-Board-Zugang (nachfolgend „**Telematik-Hardware**“ genannt), einem Telekommunikationsnetzwerk und einem zentralen Backoffice-System sowie „Software-as-a-Service“ (SaaS)-Lösungen, welche vom Händler angeboten und von den Unternehmen der Volvo Group als Drittanbieter genutzt werden. Zu diesen Systemen haben die Kunden über das entsprechende Internetportal (nachfolgend „**Schnittstelle**“ genannt) Zugang oder können diese anderweitig erhalten. Die Telematik-Hardware ist entweder ein Bestandteil der

Baumaschine oder wird vom Kunden separat erworben. Sie erfasst, verarbeitet, überwacht, analysiert und sendet interaktiv bestimmte Daten über das Kommunikationsnetzwerk von der Baumaschine an den Händler, um die Daten weiterzuverarbeiten. Die Telematik-Hardware kommuniziert mit (einer) bestimmten Generation(en) von Telekommunikationsnetzwerken. Sollte(n) die entsprechende(n) Generation(en) von Telekommunikationsnetzwerken dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Kunde für die Aktualisierung der Telematik-Hardware verantwortlich, um die Services weiterhin nutzen zu können. Der Kunde trägt die Kosten für die entsprechenden Updates.

1.5. Der Händler kann bestimmte Daten auch durch den Einsatz von Diagnosewerkzeugen (z. B. TechTool, MATRIS) erhalten, wenn er sich mit der Baumaschine verbindet.

1.6. Der Händler kann bestimmte Daten auch durch den Einsatz des Co-Piloten erhalten, wenn er sich mit der Baumaschine verbindet. Der Co-Pilot ist ein von Lizenzgebern von Volvo CE entwickeltes System. Es besteht aus einem robusten Computer mit Touchscreen, mobiler Konnektivität und sonstigen Bauteilen („**Co-Pilot-Hardware**“) vom Händler angebotenen und durch Drittanbieter betriebene Software-as-a-Service (SaaS)-Lösungen, auf die der Kunde über die Schnittstelle oder anderweitig zugreifen kann.

1.7. Bestimmte Daten können auch vom Händler, Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden.

1.8. Der Betrieb des Telematik-Systems, der Diagnosewerkzeuge und des Co-Piloten sowie die Bereitstellung der Services beinhalten die Datenübermittlung an Unternehmen der Volvo Group und an Drittanbieter von Services, insbesondere andere Händler und Werkstätten sowie IT-Lieferanten, die von den Unternehmen der Volvo Group bevollmächtigt sind. Dies erfolgt zum Zwecke der Erbringung der Services sowie neuer Services und für andere Zwecke, beispielsweise zur Überwachung kritischer Bauteile und Fehlercodes für proaktive Wartung. Weitere Informationen diesbezüglich befinden sich in den Handbüchern der Baumaschinen, den Servicebeschreibungen und den zusätzlichen Bedingungen für die Services.

1.9. Der Kunde ist Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die beschriebenen und die in Absatz 1 Bezug genommenen Daten (nachfolgend die „**Baumaschinendaten**“ genannt). Der Kunde räumt dem Händler und der Volvo CE hiermit eine weltweite gebührenfreie, in vollem Umfang bezahlte, übertragbare, abtretbare, unterlizenzierbare, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz ein, um Baumaschinendaten zu erfassen, zu analysieren, zu nutzen, zu modifizieren oder anderweitige Kontrolle über die Baumaschinendaten auszuüben einschließlich dem Recht, die Baumaschinendaten mit entsprechenden verbundenen Unternehmen und sonstigen, vom Händler oder Volvo CE autorisierten Personen zu teilen. Dies dient der

Weiterentwicklung der angebotenen Services sowie der Verbesserung der Volvo-Produkte.

2. Umfang der Connected Services

2.1. Der Umfang der Services, die gemäß diesem Vertrag erbracht werden, umfasst die Services, für die sich der Kunde gemäß der Schnittstelle oder etwaig anderen Verfahren registriert hat. Eine vollständige Beschreibung der Services ist in den Schnittstellen für die vom Kunden gewählten Services aufgeführt oder beim Händler erhältlich.

Soweit die Services einschließlich der Nutzung ihrer Schnittstellen die Geltung zusätzlicher Bedingungen nach sich ziehen, willigt der Kunde ein, diesen zusätzlichen Bedingungen zu unterliegen. Die aktuelle Version der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags ist unter www.robert-aebi.de/agb abrufbar oder beim Händler erhältlich.

2.2. Als Teil des stetigen Verbesserungsprozesses des Telematik-Systems, der Diagnose-Tools oder des Co-Piloten behält sich der Händler das Recht vor, alle Services oder Teile davon ohne Vorankündigung und nach eigenem Ermessen zu modifizieren, aktualisieren, auszutauschen oder zu ersetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Händlers für den Kunden zumutbar ist.

2.3. Es ist ein wesentlicher Teil der Services, dass der Händler oder Drittanbieter von Services (insbesondere Händler oder Werkstätten, die von den Unternehmen der Volvo Group für diese Zwecke ermächtigt sind) Kundeninformationen über die Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsergebnisse sowie Leistungsergebnisse der Baumaschinen des Kunden erhalten.

3. Verfügbarkeit des Telematik-Systems und des Co-Piloten

3.1. Das Recht des Kunden, das Telematik-System und/oder den Co-Piloten zu nutzen, unterliegt der technischen Verfügbarkeit.

3.2. Die Verfügbarkeit hängt von der Verfügbarkeit des Netzwerks, der Generation des verfügbaren Telekommunikationsnetzwerks und der Satellitenabdeckung ab und kann durch lokale Hindernisse (z. B. Brücken, Gebäude etc.), atmosphärische oder topografische Bedingungen und technische Einschränkungen gestört werden.

3.3. Der Händler übernimmt keine Gewährleistung und/oder Garantie für die Sicherheit der mobilen und schnurlosen Netzwerkkommunikation, die für die Übertragung der Daten und Informationen genutzt werden.

3.4. Das Telematik-System und/oder der Co-Pilot können aufgrund von Wartungsarbeiten oder der Fehlerbehebung an technischen Komponenten des Systems nicht verfügbar sein. Geplante Wartungsarbeiten werden, falls möglich, dem Kunden auf der Schnittstelle des Services oder

anderweitig mitgeteilt. Die vom Kunden zu entrichtende Gebühr für den jeweiligen Service ist nachträglich zu reduzieren, wenn der Umfang der Services während des festgelegten Zeitraums, für den der Kunde für den jeweiligen Service Vorauszahlungen geleistet hat, wesentlich reduziert ist. Die Reduzierung erfolgt in diesen Fällen in Relation zur verringerten Nutzung des betreffenden Services während der verbleibenden Zeit und schließt jede sonstige Entschädigung an den Kunden aus wie z. B. Kosten, Auslagen und Schadensersatz für entgangene Geschäfte oder entgangenen Gewinn. Der Händler haftet nicht für dem Kunden durch Unterbrechung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten und der Services etwaig entstandene Folgeschäden.

3.5. Der Online-Zugriff ist üblicherweise auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, der auf der Service-Schnittstelle für den bestimmten Service festgelegt ist. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass er über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt, um auf die Services zuzugreifen, z.B. die IT-Ausstattung und den Online-Zugang.

4. Nutzung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten

4.1. Das Recht des Kunden zur Nutzung von Telematik-System und/oder den Co-Piloten steht unter dem Vorbehalt der spezifischen Bedingungen der Services, der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrags durch den Kunden und der technischen Verfügbarkeit von Telematik-System und/oder des Co-Piloten.

4.2. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags stellt der Händler dem Kunden ggf. die Login-Informationen bereit, damit der Kunde Zugang zu den Schnittstellen hat, seine Baumaschine bei den Schnittstellen anmelden/deren Bedingungen akzeptieren und mit der Nutzung der abonnierten Services beginnen kann. Der Kunde sorgt jederzeit für die Sicherheit von Telematik-System und/oder Co-Pilot durch die sichere und geschützte Aufbewahrung der Zugangs- und Anmeldedaten.

4.3. Der Kunde ist für die Einhaltung der Benutzerrichtlinien und Bedienungsanleitungen der Baumaschine verantwortlich und stellt diese sicher.

4.4. Dem Kunden ist bewusst, dass das Telematik-System und/oder der Co-Pilot nicht in allen Ländern / Gebieten verfügbar ist. Informationen zu den Ländern / Gebieten, in denen die Nutzung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten und/oder der Services nicht verfügbar sind, sind beim Händler zu erfragen.

Der Kunde erhält die Services nur für diejenigen Baumaschinen, für die er die notwendige Hardware für das Telematik-System und/oder den Co-Piloten erworben und sich für die Services registriert hat. Dies beinhaltet alle notwendigen Updates aufgrund veralteter Generationen / einer veralteten Generation des Telekommunikationsnetzwerks.

4.5. Das Telematik-System und der Co-Pilot sind urheberrechtlich geschützt und die Volvo Group erhebt Anspruch auf alle ausschließlichen Rechte diesbezüglich. Dies gilt vorbehaltlich der Einräumung von Nutzungsrechten an den Kunden gemäß den Regelungen dieses Vertrages und der strikten Einhaltung derselben durch den Kunden. Der Kunde bestätigt und ist damit einverstanden, dass alle Urheberrechte und sonstigen Eigentumsrechte an den gewerblichen Schutzrechten an dem Telematik-System, der Telematik-Hardware, dem Co-Piloten und der Co-Piloten-Hardware vorbehalten bleiben. Der Kunde erwirbt keine Eigentumsrechte betreffend den gewerblichen Schutzrechte an dem Telematik-System, der Telematik-Hardware, dem Co-Piloten und/oder der Co-Pilot-Hardware.

4.6. Der Kunde wird die durch die Services, den Co-Piloten oder das Telematik-System bereitgestellten Informationen oder Inhalte nicht verbreiten, rückübertragen, vervielfältigen, veröffentlichen, modifizieren, weiterentwickeln, nachkonstruieren oder anderweitig verändern, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

4.7. Der Kunde darf das Telematik-System und/oder den Co-Piloten nicht an einen Dritten abtreten, verkaufen, weiterverkaufen, zum Kauf anbieten, übereignen, übertragen, verpfänden, vermieten und einem Dritten keine sonstigen Rechte zur Nutzung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten gewähren.

4.8. Der Händler behält sich das Recht vor, Detailinformationen des bzw. der Computer oder sonstiger Geräte, mit denen der Kunde die Schnittstelle nutzt, per Fernzugriff aufzuzeichnen. Dies erfolgt vor allem zur Verhütung von Datenpiraterie und um die Nutzer über alle wichtigen Updates für die Schnittstelle und bezüglich anderer Produkte des Händlers, die mit den Services und der Nutzung der Schnittstelle in Zusammenhang stehen, zu informieren. Der Händler bewahrt derlei gesammelte Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen auf.

4.9. Der Händler kommt jederzeit Anfragen öffentlicher Stellen zur Offenlegung von Daten nach, einschließlich auf Basis oder im Rahmen der unter diesem Vertrag verarbeiteten Daten, wenn er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

4.10. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung korrekter Informationen, die für alle Registrierungen, Abmeldungen oder sonstigen Vorgänge im Zusammenhang mit den Services und/oder des Co-Piloten für die jeweilige Baumaschine erforderlich sind. Insbesondere muss der Kunde:

- (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Zusammenhang mit den Services ergreifen;
- (ii) den Händler informieren und die Services kündigen, falls der Kunde nicht länger Eigentümer

der entsprechenden Baumaschine ist oder sie ihm nicht mehr zur Verfügung steht.

- (iii) sicherstellen, dass seine Passwörter und Zugangsinformationen zur Nutzung der Services nur berechtigten Nutzern zur Verfügung stehen.
- (iv) sicherstellen, dass die Nutzer der Baumaschine und der Services vollständig über die Anweisungen zur Nutzung der Services informiert sind und diese einhalten.
- (v) sicherstellen, dass der Kunde und die Nutzer der Baumaschine das Telematik-System und/oder den Co-Piloten nicht unter Verletzung von Gesetzen oder für rechtswidrige oder missbräuchliche Zwecke nutzen.

4.11. Der Kunde sichert dem Händler zu, dass er während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags jederzeit über alle notwendigen Einwilligungen, Genehmigungen, Rechte und Berechtigungen verfügt, um sicherzustellen, dass der Kunde das Telematik-System, den Co-Piloten und die Schnittstelle in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, nutzt. Der Kunde stellt den Händler und Volvo CE von allen Ansprüchen, Verlusten, jeglicher Haftung, Schäden, Gebühren, Aufwendungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) frei, die sich daraus ergeben, dass der Kunde sich nicht an geltende Gesetze und Vorschriften gehalten hat.

4.12. Der Händler darf die Services verweigern oder das Telematik-System zur Ortung einer registrierten Baumaschine nutzen, wenn der Händler vernünftigerweise annehmen durfte, dass die Baumaschine nicht vom Kunden als rechtmäßigen Eigentümer betrieben wird oder der Kunde geltende Gesetze oder Regelungen dieses Vertrags nicht einhält.

4.13. Sofern und soweit personenbezogene Daten betroffen sind, gilt Anhang 2 dieses Vertrages.

5. Besondere Bedingungen für die Services

5.1. Individuelle Services gemäß diesem Vertrag können besonderen Bedingungen unterliegen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind. Bei Abschluss des Abonnements für die entsprechenden Services willigt der Kunde ein, dass er den entsprechenden Bedingungen unterliegt (in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den entsprechenden besonderen Bedingungen dargelegt). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den jeweiligen besonderen Bedingungen und diesem Vertrag, gelten die besonderen Bedingungen in Bezug auf die entsprechenden Services.

5.2. Die Services können Daten oder Services beinhalten, die der Händler oder die Volvo CE unter Einräumung entsprechender Nutzungsrechte von Drittparteien erhält. Der Kunde hält alle Anforderungen und Einschränkungen ein, die die entsprechenden Drittparteien ihm auferlegen.

6. Preise und Zahlungsmodalitäten

6.1. Der Kunde zahlt die Abonnementsgebühren für die Services gemäß den Bedingungen, die in einem separaten Vertrag oder in den besonderen Bedingungen der Services festgelegt sind.

6.2. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich festgelegt, verstehen sich alle Preise netto (ohne Mehrwertsteuer und sonstige geltende Verkaufssteuern, Entgelte, Gebühren oder Abgaben, die auf die entsprechenden Beträge aufgeschlagen werden).

6.3. Der Händler kann den Preis für die Services ändern, indem er die genannte Preisliste aktualisiert und sie spätestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden ankündigt. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss und nur einmal jährlich zulässig. Für den Fall, dass der Kunde die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Preiserhöhung mehr als 10% des bisherigen Preises für den jeweiligen Service ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Preise für den jeweiligen Service.

6.4. Alle gemäß diesem Vertrag vom Kunden zu leistenden Zahlungen erfolgen in vollem Umfang ohne Abzug. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

6.5. Werden für Services zahlbare Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist der Betrag unbeschadet sonstiger Rechte des Händlers ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.

6.6. Der Händler darf eine Drittpartei damit beauftragen, in seinem Namen die Rechnung zu stellen und die Zahlungen einzuziehen.

6.7. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beinhalten alle Services alle entsprechenden Telekommunikationsabonnements zur Übermittlung der Daten an die und von der Baumaschine.

7. Besondere Bedingungen für im Voraus bezahlte Abonnements

7.1. Für Services, für die eine Vorauszahlung für einen festen Zeitraum vereinbart wurde, gelten die folgenden Bedingungen:

Der Abonnementzeitraum beginnt ab Registrierung der Baumaschine beim Händler. Während der Laufzeit des im Voraus bezahlten Abonnements werden dem Kunden keine Abonnementsgebühren für die Baumaschinen in Rechnung gestellt. Gebühren, die sich auf andere Services oder eine andere Nutzung als die von den Abonnementsgebühren abgedeckten Gebühren beziehen (z. B. zusätzliche Services) werden dem Kunden gemäß der

geltenden Preisliste belastet und in Rechnung gestellt. Während des Zeitraums der Vorauszahlung erhält der Kunde keine Rückerstattung, falls er die Services kündigt.

8. Haftungsbeschränkungen

Die folgenden Bestimmungen dieser Klausel spiegeln den Vertragsumfang und Preis für die Services wider:

8.1. Der Händler haftet – unberührt von den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts – stets unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit er nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist.

8.2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Händler dem Kunden gegenüber nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht, mithin eine Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

8.3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Händlers auf Schadensersatz (§ 536a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

8.4. Die Haftung des Händlers für Datenverlust ist im Rahmen der vorstehenden Haftungsbeschränkung in Ziffer 8.2. und der Höhe nach auf die Kosten der Datenwiederherstellung beschränkt, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

8.5. Die Haftung für Folge- und indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder ausgebliebene Einsparungen, ist ausgeschlossen.

8.6. Der Händler haftet nicht für Schäden, die durch Ausfall oder Stillstand der öffentlichen Kommunikationssysteme, von denen die Bereitstellung der Services abhängt, verursacht wurden.

8.7. Dem Kunden ist bewusst und er stimmt zu,

- (i) dass der Kunde keine vertragliche Beziehung mit Volvo CE oder seinen verbundenen Unternehmen und Subunternehmer hat, die für die Bereitstellung der Services zum Einsatz kommen, einschließlich aller zugrundeliegender Betreiber mobiler und drahtloser Dienstet, die zur Übermittlung von Daten und Informationen eingesetzt werden,
- (ii) dass er kein begünstigter Dritter von Verträgen zwischen dem Händler und Volvo CE oder seinen verbundenen Unternehmen und Subunternehmern oder zugrundeliegenden Betreibern ist,

- (iii) dass Volvo CE oder seine verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer und die zugrundeliegenden Betreiber in keiner Weise gegenüber dem Kunden haften, weder für Vertragsverletzung, Garantie, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung und unerlaubte Handlung oder anderweitig,
- (iv) dass Mitteilungen und Grundlegendes verzögert, gelöscht oder nicht übermittelt werden können,
- (v) dass Volvo CE oder seine verbundenen Unternehmen und Subunternehmer und die zugrundeliegenden Betreiber die Sicherheit von Drahtlosübertragungen weder gewährleisten noch garantieren können und nicht für Sicherheitsmängel bezüglich der Nutzung der Services oder der zugrundeliegenden Dienste haften

9. Gewährleistungsausschluss

9.1. Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsrechte sind begrenzt auf die Telematik-Hardware und/oder Co-Piloten-Hardware, die durch den Kunden separat gekauft werden. Solche Gewährleistungsansprüche gelten nicht für die Services und/oder den Betrieb von Telematik-System und/oder Co-Pilot nach diesem Vertrag.

9.2. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, schließt der Händler hiermit die Gewährleistung bezüglich des Telematik-System, des Co-Piloten und der Schnittstelle aus, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung zur Eignung für einen bestimmten Zweck oder zur gewöhnlichen Verwendung. Dies beinhaltet auch die dem Kunden zur Verfügung gestellten Schnittstellen und Informationen als Teil der Services. Der Händler schließt eine entsprechende Gewährleistung ausdrücklich aus. Die Schnittstelle, das Telematik-System und der Co-Pilot (einschließlich aber nicht beschränkt auf alle Services, Analysen, Dokumentationen, Funktionen, Software) werden OHNE GEWÄHR – WIE VERFÜGBAR und mit allen Mängeln bereitgestellt.

10. Deaktivierung der Telematik-Systemeinheit

Der Händler kann die Telematik-Systemeinheit auf Ersuchen und Kosten des Kunden deaktivieren. Die Deaktivierung des Kunden muss vom Händler oder einer anderen von Volvo autorisierten Person erfolgen.

Sobald das Telematik-System deaktiviert ist, können die Daten nicht wiedererlangt werden und bestimmte Services können nicht verfügbar sein. Die Reaktivierung kann durch einen Händler oder eine andere, von Volvo autorisierte Person auf Verlangen und Kosten des Kunden erfolgen.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Händler oder Kunden

jederzeit durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tage gekündigt werden.

11.2. Mit der Beendigung dieses Vertrages enden automatisch alle Abonnements für Services aus diesem Vertrag, ohne dass für die Services bereits gezahlte Beträge erstattet werden.

11.3. Der Kunde kann bestimmte Services jederzeit kündigen, indem er dem Händler mitteilt, die Registrierung des Kunden und der Maschine diesbezüglich rückgängig zu machen. Die Kündigung bestimmter Services wirkt sich nicht auf das Fortbestehen dieses Vertrages aus.

11.4. Die Parteien können diesen Vertrag schriftlich außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder insolvent oder zahlungsunfähig wird. Die außerordentliche Kündigung aus weiteren wichtigen Gründen bleibt unberührt. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die außerordentliche Kündigung erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung möglich. Die Fristsetzung und die Abmahnung sind entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

11.5. Ist der Kunde bei monatlicher Abrechnung mit fälligen Beträge in Höhe von zwei aufeinander folgenden Monatsbeträgen oder mit Teilbeträgen mindestens in Höhe von zwei Monatsbeträgen länger als vierzehn (14) Tage in Verzug, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Händler berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder den betreffenden Service mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ziffer 11.4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

11.6. Ist der Kunde bei jährlich vorschüssiger Abrechnung mit fälligen Beträge länger als vierzehn (14) Tage in Verzug, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Händler berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder den betreffenden Service mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ziffer 11.4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

11.7. Der Händler ist berechtigt, diesen Vertrag und/oder einen bestimmten Service außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde sich nicht an die anwendbaren Datenschutzgesetze hält (Ziffer 11.4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend) oder das Eigentum der Baumaschine auf Dritte überträgt. Wird die Maschine auf einen nachfolgenden Eigentümer / Nutzer übertragen, bleibt der Kunde für die Connected Services haftbar, einschließlich der Gebühren, Beträge, Abgaben, die entstanden sind, bis die Connected Services gekündigt werden oder der Käufer/Nutzer neue Connected Services bestellt. Das Recht des Kunden, das Eigentum an der Baumaschine zu übertragen, bleibt unberührt.

11.8. Wenn dieser Vertrag endet oder gekündigt wird, behält sich der Händler das Recht vor, das Kundenprofil auf der Schnittstelle zu deaktivieren.

11.9. Die Beendigung dieses Vertrages gleich aus welchem Grund erfolgt unbeschadet von Rechten, Pflichten und Haftung des Kunden oder Händlers, die vor der Beendigung entstanden sind. Bestimmungen dieses Vertrages, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrages hinaus ihre Gültigkeit behalten, bleiben ungeachtet der Beendigung in Kraft.

11.10. Bei Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der unter diesem Vertrag gezahlten Beträge. Die Beendigung dieses Vertrages erfolgt unbeschadet aller Ansprüche, die der Händler gegenüber dem Kunden bezüglich aller Beträge hat, die aus diesem Vertrag entstanden sind.

12. Höhere Gewalt

Solange der Händler durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das er auch bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere bei Ereignissen wie Naturkatastrophen, Bränden/Explosionen, behördlichen Eingriffen, gesetzlichen Verboten, Pandemien/Epidemien, Quarantäneanordnungen, gesetzlichen Notständen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung ganz oder teilweise gehindert ist, gelten die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung als verlängert. Für die Dauer der Behinderung liegt keine Pflichtverletzung vor. Der Händler zeigt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich an. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei Monate oder wird dem Händler die Leistungserbringung in den Fällen der höheren Gewalt unmöglich oder teilweise unmöglich, wird der Händler von den jeweils geschuldeten Leistungspflichten frei.

13. Sonstiges

13.1.

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den besonderen Bedingungen und Bestimmungen für die Services lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Händlers vollständig oder teilweise abtreten oder übertragen.

13.2. Der Händler ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit auf eine Gesellschaft der Volvo Group zu übertragen. Der Kunde genehmigt eine solche Vertragsübernahme und wird den Händler aus dem Vertrag entlassen, ohne weitere Ansprüche zu stellen.

13.3. Der Verzicht des Händlers auf die Durchsetzung seine Rechte aus diesem Vertrag oder den Bestimmungen und Bedingungen der Services oder bezüglich der Urheberrechts des Händlers oder sonstigen geistigen

Eigentumsrechten an der Schnittstelle gilt nicht als Änderung dieses Vertrages oder Verzicht auf die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Händlers.

13.4. Die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Händlers bestimmten Termine sind keine Fixtermine.

13.5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrages von einem zuständigen Gericht, Schiedsgericht, einer Verwaltungsstelle oder Behörde als unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar erkannt werden, dann wird diese Bestimmung im erforderlichen Ausmaß von dem Vertrag abgetrennt und ist unwirksam, ohne dass die anderen Bedingungen, oder Bestandteile des Vertrages dadurch geändert werden. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

13.6. Der Händler kann die Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages ändern oder ergänzen, wenn er dies dem Kunden drei (3) Monate im Voraus mitteilt. Der Kunden hat die neuen Bedingungen dann akzeptiert, wenn er die Services für weitere 3 Monate, nachdem die Änderungen veröffentlicht/mitgeteilt worden sind, genutzt hat.

13.7. Dieser Vertrag und falls anwendbar, die besonderen Bestimmungen und Bedingungen für die Services stellen den gesamten Vertrag zwischen den Vertragsparteien dar. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung der Vertragsparteien.

13.8. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern und soweit kein anderweitiges Recht zwingend gilt.

13.9. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Händlers in 88480 Achstetten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v § 14 BGB ist. Der Händler ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer Lieferverpflichtung gemäß diesem Vertrag bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Anhang 2 - Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

1. Gegenstand und Details

1.1. Gemäß diesem Vertrag verarbeitet der Händler personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Der Händler ist der Auftragsverarbeiter der in Kapitel 2 (S. 10) aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten, die sich auf die Kategorien von betroffenen Personen beziehen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die personenbezogenen Daten inklusive der Tatsache, dass die entsprechenden Daten keine Rechte Dritter und geltendes Recht in sonstiger Weise verletzen. Daher muss der Kunde sicherstellen, dass alle personenbezogenen Daten des Kunden, die im Telematik-System und/oder im Co-Piloten gespeichert sind, gesetzeskonform gespeichert und genutzt werden. Der Händler darf im Auftrag des Kunden die in Kapitel 2 genannten personenbezogenen Daten nur für Zwecke, die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags notwendig sind und nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Kunden verarbeiten. Über den Vertragszweck hinaus, der die Erbringung automatisierter Services beinhaltet, sind einzelne Anweisungen des Kunden nur in Ausnahmefällen und nur gemäß den Bedingungen des Vertrags (einschließlich diesem Anhang 2) zulässig. Berichtigungen, Löschungen und Sperrungen personenbezogener Daten dürfen aus diesem Grund vom Kunden nur über seinen Onlinezugang erfolgen; der Händler nimmt keine Berichtigungen, Löschungen oder Sperrungen personenbezogener Daten vor. Im Falle technischer Probleme kann sich der Kunde an den Händler-Support wenden (welcher ggf. durch Unterauftragnehmer des Händlers erbracht wird).

1.2. Dieser Anhang 2 (Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten) gilt als schriftlicher Datenverarbeitungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Händler gemäß den geltenden Gesetzen für personenbezogenen Daten und ist als solcher auszulegen.

1.3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Händler verpflichtet, die für den Schutz personenbezogener Daten geltenden Bestimmungen einzuhalten und alle technischen, sicherheitsrelevanten und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die durch die entsprechenden geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten vorgeschrieben sind. Dies beinhaltet die Maßnahmen, die in Anhang 3 festgelegt sind.

1.4. Der Kunde ermächtigt den Händler Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Alle Unterauftragsverarbeiter müssen die entsprechenden Anforderungen dieses Vertrags einhalten. Beim Einsatz von Unterauftragsverarbeitern wird der Händler sicherstellen, dass alle Rechte, die der Kunde gegenüber dem Händler gemäß diesem Vertrag in Bezug auf die Auftragsverarbeitung von Daten hat, dem Kunden - über den Händler - auch gegenüber den Unterauftragsverarbeitern gewährt werden. Der Händler

wird den Kunden in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern informieren. Dem Kunden steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen Unterauftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Kunden nur aus wichtigem, dem Händler nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Kunde Einspruch, ist der Händler berechtigt, den Vertrag und den Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden.

1.5. Sofern und in dem Maße, in dem der Händler Unterauftragsverarbeiter einsetzt, einschließlich des Umstandes, dass die entsprechenden Unterauftragsverarbeiter wiederum Unterauftragsverarbeiter einsetzen und dies die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Kunden zur Folge hat, erteilt der Kunde dem Händler hiermit die Vollmacht,

- (a) mit allen Unterauftragsverarbeitern einen schriftlichen Unterauftragsverarbeiter-Vertrag, Datentransfer-Vertrag (einschließlich der entsprechenden durch die EU-Kommission verabschiedeten EU-Standardvertragsklauseln, im Sinne derer der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder der Unterauftragsverarbeiter (je nachdem, was zutrifft) als Datenimporteur gilt) bzw. sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verträge zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzugehen; und
- (b) allen entsprechenden Unterauftragsverarbeitern zu erlauben, mit allen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern einen schriftlichen Unterauftragsverarbeiter-Vertrag, Datentransfer-Vertrag (einschließlich der entsprechenden durch die EU-Kommission verabschiedeten EU-Standardvertragsklauseln, im Sinne derer der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder der Unterauftragsverarbeiter (je nachdem, was zutrifft) als Datenimporteur gilt) bzw. sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verträge zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzugehen.

1.6. Der Händler darf personenbezogene Daten in ein anderes Land oder andere Länder übermitteln (vorsorglich wird angemerkt, dass dies auch die Gewährung auf Zugriff auf die personenbezogenen Daten beinhaltet). Die Parteien ergreifen gemeinsam alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, die notwendig sind um sicherzustellen, dass die Übermittlung gemäß geltendem Recht erfolgt. Dies beinhaltet, dass ein entsprechender Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgeschlossen wird.

1.7. Falls und in dem Maße, in dem eine andere Rechtsperson als der Kunde Verantwortlicher für alle oder einen Teil der personenbezogenen Daten ist, die durch den Händler im Auftrag des Kunden gemäß diesem Vertrag verarbeitet werden, bestätigt der Kunde, dass er über die notwendige Befugnis und Vollmacht verfügt, um diesen Datenverarbeitungsvertrag im Auftrag der entsprechenden Rechtsperson abzuschließen.

1.8. Der Händler verpflichtet sich, sicherzustellen, dass derjenige Personenkreis, der berechtigt ist, Zugang zu den personenbezogenen Daten zu haben, die personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen des Kunden verarbeitet, und dass - im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten - sich dieser Personenkreis zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

1.9. Der Händler wird den Kunden mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, der Pflicht des Kunden zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.

1.10. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der für den Händler zugänglichen Informationen unterstützt der Händler den Kunden bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, der Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffenen Personen, der Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde.

1.11. Der Händler stellt dem Kunden auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Händler vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Anhang 2 und der Verpflichtungen des Händlers als Auftragsverarbeiter nach der DSGVO zur Verfügung.

1.12. Der Kunde ist berechtigt, einmal pro Kalenderjahr und mit mindestens dreißig (30) Tagen schriftlicher Vorankündigung durch den Kunden, während der üblichen Geschäftszeiten des Händlers ein Audit durchzuführen oder durch einen unabhängigen Drittauditor durchführen zu lassen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß diesem Vertrag durch den Händler zu überprüfen.. Die Kosten des gemäß diesem Abschnitt 1.12 durchgeführten Audits trägt der Kunde.

1.13. Im Rahmen des Audits arbeitet der Händler mit dem Kunden in angemessener Weise zusammen. Das Audit ist in Art, Umfang und Dauer auf das beschränkt, was für die Erreichung des Zwecks angemessen und erforderlich ist, und darf zu keiner unnötigen Störung des Geschäftsbetriebs des Händlers führen.

1.14. Ein vom Kunden bestellter unabhängiger Drittauditor darf nicht im Wettbewerb zum Händler stehen und muss

vor dem Zugang zu jeglichen Informationen oder Geschäftsräumen des Händlers eine Geheimhaltungsverpflichtung unterschreiben auf Basis der vom Händler zuvor genehmigten Bedingungen.

1.15. Mit Ausnahme der oben genannten Verpflichtungen des Händlers, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der vom Kunden zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem die Einholung etwaig notwendiger Nutzungsrechte, Genehmigungen oder Zustimmungen für die Verarbeitung und die Benachrichtigung zuständiger Behörden oder Datenschutzbeauftragten über die Verarbeitung.

1.16. Für die Haftung des Händlers nach diesem Vertrag wird auf Ziffer 8.2 des Anhangs 1 verwiesen, welche auch für die Auftragsverarbeitung nach diesem Anhang 2 Anwendung findet. Soweit Dritte Ansprüche aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen den Händler geltend machen, stellt der Kunde den Händler von diesen Ansprüchen frei, es sei denn der Anspruch beruht auf einer schuldhaften Nichterfüllung einer Verpflichtung des Händlers aus diesem Vertrag. Eine Freistellung des Händlers von Ansprüchen Dritter durch den Kunden erfolgt auch dann, wenn der Anspruch auf einer Weisung des Kunden beruht, die im Widerspruch zu geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht und der Händler den Kunden gemäß Abschnitt 1.17 darauf hingewiesen hat. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Händler verhängt werden, in dem Umfang freizustellen, in dem der Kunde Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionieren Verstoß trägt.

1.17. Der Händler informiert den Kunden umgehend schriftlich, falls eine Weisung des Kunden nach Meinung des Händlers die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt.

1.18. Mit Beendigung dieses Vertrages wird der Händler gemäß der Weisung des Kunden entweder alle personenbezogenen Daten löschen oder dem Kunden zurückgeben und sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten beim Händler oder bei einem jeglichen Unterauftragsverarbeiter verbleiben. Falls der Kunde innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung dieses Vertrags keine Weisungen erteilt, wird der Händler alle den Kunden betreffenden Daten in der Schnittstelle löschen (einschließlich aller personenbezogenen Daten, die gemäß diesem Anhang 2 verarbeitet wurden) und wird dies dem Kunden auf Anfrage bestätigen. Das Recht der Unternehmen der Volvo Group und des Händlers, die während der Laufzeit dieses Vertrags erfassten Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, bleibt unberührt.

2. Arten personenbezogener Daten, Kategorien betroffener Personen, Art und Zweck der Verarbeitung

Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

Die folgenden Arten personenbezogener Daten, die die angegebenen Kategorien betroffener Personen betreffen, werden vom Händler im Auftrag des Kunden gemäß diesem Vertrag verarbeitet:

- Personenbezogene Daten, die dem Händler durch den Kunden durch seine Nutzung der Services bereitgestellt werden, wie z. B. Kontaktdaten. Diese personenbezogenen Daten könnten z. B. Mitarbeiter des Kunden betreffen. Hierbei handelt es sich um Vor- und Nachnamen, Funktion/Titel, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Debitorenummern.
- Baumaschinendaten, die erfasst, gespeichert und erhalten werden durch: (1) das Telematik-System, (2) den Co-Piloten, (3) die Diagnose-Tools und (4) den Händler, den Kunden oder Dritte. Die entsprechenden Daten beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen zur Leistung der Baumaschinen, Daten zu Geopositionierung, Betriebsstunden, Kraftstofffüllstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehler) und Alarmmeldungen, baumaschinentypspezifische Informationen (Lastenmessung, Betriebs-/Standzeiten, Hardware-/Softwarekonfiguration, Arbeitsmodus etc.) sowie die Seriennummer und sonstige Identifikationsdaten. Einige Funktionen der Services kombinieren gegebenenfalls Daten mehrerer Drittanbieter von Services. Die Daten können an einen bestimmten Baumaschinenführer gekoppelt sein und daher personenbezogene Daten darstellen.

Art und Zweck der Verarbeitung

Der Händler verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden zum Zweck der Erbringung der Services. Der Händler darf die personenbezogenen Daten gemäß diesem Vertrag und seinen Anhängen im Auftrag des Kunden nicht für andere Zwecke verarbeiten, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Anhang 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen der Unterauftragsverarbeiter (Volvo IT/HCL/HCL Sweden im Auftrag des Händlers)

1. Zugangskontrolle

Alle IT-Standorte, die zur Bereitstellung von Services genutzt werden, sind in verschiedene Sicherheitszonen unterteilt, wobei Computerräumen die höchste Sicherheitsklassifizierung zuteil wird. Eintritts- und Zugangssysteme sind hochmodern mit Zugangskontrollprüfungen zwischen den Zonen und Bereichen der Einrichtungen, so dass lediglich autorisiertes Personal Zugang hat. Die Computerräume und Eingänge werden von Sicherheitspersonal videoüberwacht, sind alarmgesichert und mit Überwachungssystemen ausgestattet.

2. Zugangskontrolle zu den Systemen

Der Zugang zu den Systemen und Anwendungen ist durch zahlreiche Anweisungen aufgebaut, die eine individuelle und persönliche Nutzeridentifizierung und Authentifizierung, Zugangskontrolle, Protokollierungen und Nachverfolgungen bieten. Zugang zu den Systemen erfolgt durch Kerberos-Sitzungstickets. Der Fernzugriff auf die Netzwerkressourcen macht ergänzende Ausrüstung in Form von Token (Generierung eines einmaligen Passwortes) erforderlich, Passwörter werden automatisch dahingehend überprüft, ob sie bestimmte Buchstaben und sonstige Merkmale aufweisen, und müssen regelmäßig geändert werden. Die Nutzer-IDs / Passwörter werden nach einer vorgegebenen Anzahl fehlerhaften Versuche automatisch gesperrt und Clients werden nach einem vorgegebenen Zeitraum der Inaktivität auf Stand-by gesetzt. Portable Clients sind standardmäßig verschlüsselt. Stationäre Clients, Server und Disk-Arrays werden bei Bedarf verschlüsselt.

3. Zugangskontrolle zu den Daten

Das System verhindert Aktivitäten, die nicht durch die zugewiesenen Zugangsberechtigungen entsprechen. Das Kontrollsystem für Datenzugriff und Autorisierung basiert auf einem kundenspezifischen In-house-System, in dem Nutzer den Zugang beantragen können und eine differenzierte Zugangskontrolle gewährleistet ist. Der Zugang muss durch mindestens zwei Parteien genehmigt werden - die verantwortliche Führungskraft und dem System-/Anwendungs-/Informationsverantwortlichen. In einigen Fällen ist die detaillierte Zugangsberechtigung (wie z. B. die Berechtigung zur Erstellung, Änderung oder Löschung von Aufzeichnungen) innerhalb der Anwendung definiert. In diesen Fällen wird der Systemverantwortliche nach wie vor auf die Anwendung zugreifen, bearbeitet den Vertrieb jedoch selbst oder durch Delegieren an einen Systemadministrator delegieren.

4. Offenlegungskontrolle

Durch den anwendbaren Sicherheitsrahmen ist vorgegeben, dass sowohl internationale als auch nationale Gesetzgebung eingehalten werden muss, unabhängig davon, wo die Tätigkeit durchgeführt werden. Die Vorschriften bezüglich persönlicher Integrität basieren auf der DSGVO und allen entsprechend anwendbaren Vorschriften, die durch nationale Gesetzgebung ergänzt

werden. Ein höherer Schutz der Information, wie Verschlüsselung wird vom Kunden, je nach Klassifizierung der Information, angeordnet. Fernzugriff auf die anwendbaren Netzwerke ist grundsätzlich geschützt (VPN) und die Verschlüsselung innerhalb des Netzwerks hängt von den Kundenanforderungen ab. Die verschlüsselte Speicherung wird lediglich bei mobilen Clients als Standardleistung angeboten. Die Verschlüsselung kommt als zusätzlicher Service zum Einsatz, wenn die Kundennachfrage dies erfordert.

5. Eingabekontrolle

Jeder Unterauftragsverarbeiter hat die Möglichkeit, alle in Systemen und Anwendungen vorgenommenen Tätigkeiten zu protokollieren. Ob diese Möglichkeit zum Einsatz kommt oder nicht, basiert auf der Vereinbarung mit dem Kunden, dem die Klassifizierung der Informationen bezüglich Integrität der (personenbezogenen) Daten bekannt sein muss. Es gibt keine automatische Funktion, die eigenständig bewerten kann, ob die Integrität personenbezogener Daten durch Nutzung, Änderung, Verschiebung oder Löschung beeinträchtigt wurde.

6. Kontrolle der Tätigkeit

Die Volvo IT ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der AB Volvo, und die Volvo IT ist seit Jahrzehnten der Hauptlieferant von IT-Dienstleistungen für Händler der Volvo Group, HCL und HCL Sweden sind strategische Partner der Volvo Group und die Hauptinfrastrukturlieferanten für die Infrastruktur von Volvo IT. Jedoch sind Volvo IT, HCL und HCL Sweden als Lieferanten nicht vorgeschrieben und der Händler kann sich für andere Anbieter entscheiden. Das Auswahlkriterium für einen IT-Anbieter innerhalb oder außerhalb der Volvo Group ist hauptsächlich durch Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Serviceniveau geprägt.

Serviceniveaus und die Sicherheit basieren üblicherweise auf den grundlegenden Sicherheitsniveaus von Volvo IT, die im Handbuch zu Unternehmenssicherheit von Volvo IT aufgeführt sind. Sollten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen basierend auf der Klassifizierung der Information erforderlich sein, wird dies zwischen dem Kunden und dem Händler ausgehandelt und die erforderlichen Maßnahmen werden ergriffen. Volvo IT verfügt über eine eigene Prüfungsorganisation, die die Organisation und die Erbringung von Dienstleistungen regelmäßig überprüft. Außerdem wird Volvo IT sowohl von PricewaterhouseCoopers (im Auftrag der AB Volvo) und vom Bureau Veritas (Zertifizierungsstelle für das ISO 27001-Zertifikat, das die Volvo IT besitzt) auditiert. Das VINST-System, in dem alle Kundenanforderungen (oder Anforderungen von Volvo IT) erfasst werden, wird sichergestellt, dass Volvo IT die Vertragserfüllung nachverfolgt. Falls der Händler nicht der regelmäßigen in dieser Klausel 6 festgestellten Prüfung unterliegt, ist der Kunde berechtigt, Prüfungen beim Händler durchzuführen.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Der Kundenvertrag beinhaltet Maßnahmen für die Verfahren der Volvo IT, der Spiegelung von Festplatten (falls notwendig zwischen verschiedenen Computerzentren), unterbrechungsfreie Stromversorgung

(USV) und ist für alle unsere Computerzentren erforderlich. In einem Dritt-Computerzentrum werden die Backups gespeichert. Dieses Computerzentrum ist unabhängig von den anderen beiden Zentren, die die Primärdaten verwalten. Alle Standorte, Plattformen und Systeme sind verpflichtet, sich an die Richtlinie des Business Continuity Managements der Volvo IT zu halten, die besagt, dass komplette Wiederherstellungspläne vorliegen und in regelmäßigen Abständen getestet werden müssen.

Die Volvo IT verfügt über eine fortschrittliche Umsetzung von Maßnahmen gegen Schadsoftware. Dies orientiert sich an den Regelungen der IT-Richtlinie für Virenschutz. Ebenso besteht die physische Umsetzung, die auf Basis dieser Richtlinie erfolgt, aus einer mehrstufigen Schutzsoftware gegen Malware unterschiedlicher Lieferanten. Dies erfolgt, um die möglichen Schwächen eines Produkts zu kompensieren. Dies schließt sowohl die Server als auch die Endgeräte ein und wird durch persönliche Firewalls und Informationsverarbeitungssysteme / Angriefferkennungssysteme (IPS / IDS) auf allen Endgeräten sowie auf Netzwerkebene ergänzt.

Die Anordnung beinhaltet auch eine zentrale Funktion für die Kontrolle der Sicherheitsanfälligkeit und die Umsetzung von Sicherheitspatches für die Betriebssysteme und die Anwendungen, die als Garant dafür dienen, dass das System so fehlerfrei wie möglich funktioniert.

8. Kontrolle der getrennten Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten, die für unterschiedliche Zwecke erfasst wurden, werden gemäß der schwedischen Gesetzgebung und den Sicherheitsbestimmungen von Volvo getrennt voneinander verarbeitet.

Die Test- und die Produktionsumgebungen werden gemäß den Regelungen des Händlers strikt voneinander getrennt, und ein Entwickler kann niemals eine Aktualisierung der Produktionsumgebung vornehmen. Dies sorgt für eine Sicherstellung der Aufgabentrennung.

Daten unterschiedlicher Kunden werden in den meisten Fällen an getrennten physischen Orten gespeichert. Dennoch setzt die Volvo IT bei der Anwendung ihrer Speicher-Philosophie auf Zersplitterung der Daten. Dies bedeutet, dass alle Informationen auf verschiedene Medien aufgeteilt werden, was wiederum bedeutet, dass die Informationen nicht mehr hergestellt werden können, falls ein physisches Medium kompromittiert ist

Die Client-Daten werden für interne Kunden durch die Nutzung einer ACL (Zugriffskontrollliste) im AD (Active Directory) über ein CIFS-Netzwerkprotokoll gespeichert. Für externe Kunden verfügt die Volvo IT über dedizierte logische Speichersysteme. NFS ist ein Speichersystem, das über Exportrechte verfügt.

Die Server/Datenbanken, welche über eine FCP-Schnittstelle angeschlossen sind, nutzen LUN-Sicherheit (Logical Unit Number) im Speichersystem und Zoning im SAN-Netzwerk, um den Zugang zu den Server-Festplatten sicherzustellen.

Bitte beachten Sie: Alle Anforderungen weitergehender Informationen und alle weiteren Anfragen sind schriftlich an den Händler zu richten. Für alle Teile dieses Vertrags, für die der Händler oder sein Unterauftragnehmer der Volvo IT, HCL, HCL Sweden oder einen jeglichen sonstigen Unterauftragnehmer außerhalb der Volvo Group beauftragt, stellt der Händler sicher, dass der entsprechende Unterauftragnehmer Verpflichtungen und Routineabläufe einhält, die mindestens genauso restriktiv oder schützend sind wie die in diesem Anhang 3 dargelegten Verpflichtungen und Routineabläufe.

Anhang 4 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) der Robert Aebi GmbH gemäß Art. 32 DSGVO

Anforderungen

Der Auftragsverarbeiter stellt die Umsetzung und Einhaltung der geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 32 DSGVO sicher. Dazu gehören Maßnahmen, die dazu dienen, für die fortlaufende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und Dienste zu sorgen. Zu den geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zählen beispielsweise Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten. Der Auftragsverarbeiter verwendet Verfahren und Dokumentationen, die eine regelmäßige Prüfung, Beurteilung und Bewertung der Wirksamkeit der eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen vorsehen, damit die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet wird.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zutrittskontrolle

Das Ziel einer Zutrittskontrolle ist es, Unbefugten den Zutritt (z.B. zu Datenverarbeitungsanlagen) zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden. Der Begriff des Zutritts ist dabei räumlich zu verstehen.

- Der Zugang zu Standorten, an denen Server oder Endgeräte untergebracht sind, wird nur befugtem Personal gewährt.
- Die Zugangsberechtigung von Personal, das nicht länger befugt ist, wird unverzüglich widerrufen.
- Die Befugnis wird nach dem Prinzip der Notwendigkeit vergeben.
- Das Grundstück ist in komplett umzäunt und wird außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen. Der Außenbereich und der Empfangsbereich sind videoüberwacht.
- Zutritt des Geländes sowie des Gebäudes erfolgt über ein zentral verwaltetes Tokensystem. Diese werden individuell und dokumentiert an Mitarbeiter vergeben. Diese Token sind mit diversen Berechtigungen ausgestattet, je nach Funktion und Befugnis. Bei Verlust können die betroffenen Token sofort gesperrt werden.

Zugangskontrolle

Das Ziel einer Zugangskontrolle ist es, mithilfe geeigneter Maßnahmen zu verhindern, dass Unbefugte in Datenverarbeitungsanlagen und -systeme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, eindringen oder diese nutzen können.

- Der Zugang zu den technischen Systemen der Aebi GmbH erfolgt nach Beantragung und Genehmigung durch den Vorgesetzten.
- Es erfolgt eine zentrale Benutzerverwaltung in einer geschützten Datenbank (LDAP).
- Der Zugriff auf die Systeme, Netzlaufwerke und Ablagesysteme erfolgt personalisiert.
- Der Datenaustausch zwischen Standorten und Rechenzentren erfolgt verschlüsselt (VPN-MPLS).
- Es gibt eine automatische, kennwortgeschützte Sperrung des Bildschirms.
- Es ist ein komplexes Kennwort erforderlich mit einer Mindestlänge von 8 Zeichen, Kennwortwechsel alle 42 Tage mit Kennwortchronik.
- IT-Richtlinien im Umgang mit Hard- und Software existieren und werden regelmäßig überarbeitet.
- Es existiert eine Clean-Desktop-Policy.
- Die Vernichtung von Dokumenten erfolgt mittels Shredder (Sicherheitsstufe P4),
- Die Vernichtung von Datenträgern erfolgt physikalisch und wird schriftlich protokolliert (AV-Vertrag).
- Sorgfältige Auswahl von Dienstleistern
- Es werden nur Reinigungsdienste in Anspruch genommen, die die Mitarbeiter auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtet haben.
- Einsatz von Antiviren-Software sowie Firewall

Zugriffskontrolle

Das Ziel einer Zugriffskontrolle ist es, zu gewährleisten, dass ausschließlich die zur Benutzung der Datenverarbeitungssysteme Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, vervielfältigt, verändert oder entfernt werden können.

- Der Zugriff erfolgt nach einem Rollen- und Berechtigungskonzept mit Benutzererkennung und Passwort, welches gewährleistet, dass die Mitarbeiter nur die notwendigen Zugriffe erhalten.
- Ein Rollenkonzept regelt die Zugriffsberechtigung nach Beantragung und Genehmigung durch den Vorgesetzten.
- Die Zugriffe werden technisch überwacht. Die Ausführung administrativer Zugriffe wird protokolliert und kontrolliert. Auf die Anwendung bezogene Zugriffe werden mit den Mitteln und Möglichkeiten der Anwendung protokolliert und überwacht.
- Generell sind Systeme und Anwendungen, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendet werden, durch Passwortverfahren gesichert.
- Die Anzahl der Administratoren ist auf das notwendige reduziert
- Einsatz von Aktenvernichtern Sicherheitsstufe mind. P4.
- Physische Löschung von Datenträgern.

Trennungskontrolle

Das Ziel des Trennungsgebots ist es, zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten ebenfalls getrennt voneinander verarbeitet werden.

- Die Robert Aebi GmbH greift auf die Rechenzentren der Aebi AG Schweiz zu: Alle Systeme und Anwendungen sind speziell auf eine zweckgebundene und mandantengetrennte Verarbeitung ausgerichtet.
- Steuerung über Berechtigungskonzept

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Weitergabekontrolle

Das Ziel einer Weitergabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, vervielfältigt, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft sowie festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Der Zugriff auf die Systeme von außerhalb erfolgt per VPN und MFA.
- Zum Schutz vor Weitergabe von Daten werden an die jeweiligen Erfordernisse angepasste und abgestufte Sicherheits- und oder Verschlüsselungsverfahren verwendet. Dazu gehören Firewall-Systeme und ständig aktualisierte Virensoftware sowie einer Secure Socket Layer (SSL) Verschlüsselung für die Kommunikation im Internet.
 - Saveguard private crypto für Passwortvergabe bei Dateiversand
 - DTA Dateien verschlüsselt über eCash der Institute
 - Passwortschutz für abgestimmte Dateien
 - Verschlüsselte Weitergabe im Netzwerk

Eingabekontrolle

Das Ziel einer Eingabekontrolle ist es, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in die Systeme und Anlagen zur Datenverarbeitung eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Die Eingabe und andere Verarbeitungen sind mittels Logdateien nachvollziehbar.
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Rechtekonzepts.
- Die Eingaben in Systeme und Anwendungen sowie deren Ausgaben werden generell protokolliert.

- Die Protokolle werden entsprechend den Inhalten und oder gesetzlichen Vorgaben archiviert oder nach Zweckerreichung gelöscht bzw. für die weitere Verarbeitung gesperrt.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Das Ziel der Verfügbarkeitskontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust physisch sowie auch logisch geschützt sind.

- Es existiert ein Backupkonzept.
- Testen von Datenwiederherstellung.
- Virenschutz mit aktuellen Service Packs.
- Firewall.
- Serverräume befinden sich nicht unter wasserführenden Anlagen.
- Einheiten für unterbrechungsfreie Stromversorgung.
- Sowohl die Versorgungs- als auch die Verarbeitungssysteme sind redundant ausgelegt.
- Daten werden mittels RAID-Systeme mehrfach gespeichert und gesichert.
- Eine permanente Überwachung der Auslastungen der Systeme sowie Maßnahmen zur Lastverteilung werden durchgeführt und erhöhen die Verfügbarkeit zusätzlich.
- Für den Katastrophen- oder Notfall bestehen ausgereifte Ausweich- und Wiederanlaufkonzepte. Ihre Funktionsfähigkeit wird regelmäßig getestet und die Testergebnisse dokumentiert, bewertet und Optimierungspotenziale genutzt.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Datenschutz-Management

- Der Auftragnehmer hat ein Datenschutz-Managementsystem implementiert
- Es ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt

Auftragskontrolle

Das Ziel einer Auftragskontrolle im Sinne von Art. 28 DSGVO ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend des Auftrags und der Weisungen des Auftragsgebers verarbeitet werden können.

- Sorgfältige Auswahl von Auftragnehmern bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Auftragsverarbeitungsvertrag nach Artikel 26 DSGVO mit entsprechenden Kontrollrechten und Weisungsbefugnis.
- Prüfung des Auftragnehmers.

- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis.
 - Sicherstellung und Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags.
 - Die Auftragskontrolle wird unterstützt durch: definierte Melde- und Ticketprozesse für die Auftragserteilung.
 - Namentlich benannte Ansprechpartner auf Seiten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
 - Verpflichtung des Auftragnehmers zum Datenschutz im Vertrag.
 - Hinreichend dokumentierte TOMs der Dienstleister.
-